

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 092/2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Stellplatzsatzung & Stellplatzablösesatzung		
Datum 23.04.25	Geschäftszeichen Wm	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1_Stellplatzsatzung Anlage 3_Stellplatzablösesatzung Anlage 4_Übersichtskarte
Federführender Fachbereich: Fachbereich 310 - Planen, Bauen, Umwelt		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit

Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	13.05.2025	Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	05.06.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der vorgelegte Entwurf zur Satzung über die Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung) wird beschlossen.
2. Der vorgelegte Entwurf zur Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzablösesatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der Novelle der Landesbauordnung NRW wurde 2018 die Pflicht zur Herstellung von PKW-Stellplätzen und erstmalig auch die Pflicht von Fahrradabstellanlagen neu geregelt. Gemäß § 48 (1) i.V.m. § 89 (1) Nr. 4 der novellierten Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 21.07.2018 werden die Kommunen dazu ermächtigt, im Rahmen einer Satzung für ihr Stadtgebiet angepasste Regelungen zur Herstellungspflicht von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder zu schaffen.

Die Stadt Schwelm will von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen und Regelungen zu den notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in einer Stellplatzsatzung sowie einer Stellplatzablösesatzung treffen. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Schwelm am 07.05.2024 wurde die Erarbeitung einer Stellplatzsatzung und die Anpassung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Schwelm aus dem Jahr 2009 beschlossen (vgl. SV/097/2024). Zusätzlich wurde der Punkt in den Beschlussvorschlag aufgenommen, das auf die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen im Kernbereich grundsätzlich verzichtet werden soll.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf für eine Stellplatzsatzung (s. Anlage 1), der sich an der Musterstellplatzsatzung NRW mit zugehörigem Leitfaden des „Zukunftsnetzes Mobilität NRW“ mit Stand vom Januar 2023 orientiert, wurden individuelle Vorschläge zu den Richtzahlen (s. Anlage 2) gemacht und es wurde der Punkt aufgenommen, dass von der Stellplatzpflicht im innerstädtischen Kernbereich befreit werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, die Stadt in zwei Gebietszonen einzuteilen, und zwar in

Kernbereich (Zone I) und restliches Stadtgebiet (Zone II). Die Abgrenzung der Zone I ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet (s. Anlage 4).

Bemessung der Stellplatzablösebeträge

Die Ablösebeträge der Stadt Schwelm unterteilen sich ebenfalls in die Gebietszonen Kernbereich (Zone I) und übriges Stadtgebiet (Zone II). Die vorgeschlagenen Ablösebeiträge orientieren sich an Vergleichswerten aus den umliegenden Nachbarkommunen sowie ermittelten Herstellungskosten und sind der Stellplatzablösesatzung in Anlage 3 zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die vorgelegten Satzungen in der Fassung des Entwurfs zu beschließen.

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Schweinsberg